

# **1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Burgstädt über die Erhebung von Parkgebühren**

1. Änderung zur Parkgebührenverordnung vom 06. November 2001

## Präambel

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) i.V. mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeit auf dem Gebiet des Straßenwesens vom 30.08.2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 5. November 2001 beschlossen, die Verordnung der Stadt Burgstädt über die Erhebung von Parkgebühren (Beschluss des Stadtrates vom 02.09.1996, öffentlich bekannt gemacht im „Burgstädter Anzeiger“ Ausgabe Nr. 02-09-96) wie folgt zu ändern:

## **§ 1**

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straße und Plätzen, die mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit versehen sind, betragen 0,50 DM je angefangene halbe Stunde.

Ab dem 01.01.2002 beträgt die Parkgebühr 25 Cent je angefangene halbe Stunde.

## **§ 2**

Die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Burgstädt über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burgstädt in Kraft.

Burgstädt, den 06.11.2002

- Dienstsiegel -

gez.  
Naumann  
Bürgermeister

Die Veröffentlichung erfolgte im Burgstädter Anzeiger vom 15. November 2001.